

Erste Abtheilung.

Die Bedingungen des Pflanzenhandels.

Diese Bedingungen sind die allgemeinen, wie sie jeder andere Handel hat, und welche wir im Allgemeinen in dem Comptoirwesen, also der Buchhaltung, der Correspondenz und der Geschäftsführung überhaupt, begreifen, und was wir in dem kurzgefaßten Ausdrücke andeuten: der Handelsgärtner muß ein gelernter Kaufmann seyn.

Zu diesen allgemeinen Bedingungen kommen aber noch die besonderen Bedingungen für den Pflanzenhandel selbst, als allgemeine Bedingungen, oder die Erfordernisse für den Pflanzen- und Samenhandel, dann die Preisebestimmung und endlich die Waaren oder das Magazin, Lager oder die Pflanzen und Samereien. Wir müssen aber zur Berichtigung unserer gegebenen Begriffe in deren Erschauung, rücksichtlich der allgemeinen oder der Vorbedingung für die Bedingung einer vollkommenen Handelsgärtnerei, bemerken, daß gegenwärtiger Vortrag hauptsächlich die Verschaffung der Pflanzen vermittelt der eigenen Anzucht bezwecken soll, denn es läßt sich auch ein Samen- und Pflanzenhandel ohne die Verschaffung der Pflanzen durch